

Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten
nach Artikeln 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung
(Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016; DSGVO)

Namen und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:	Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH Geschäftsführer: Volker Otto Steinstraße 31 53844 Troisdorf Tel.: 02241 / 499-292 Fax: 02241 / 499-222 E-Mail: post@rsvg.de
Kontaktdaten der / des Datenschutzbeauftragten:	Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH Externer Datenschutzbeauftragter Dipl.-Ing. Alfred Sawilla Telefon: 0221 / 806-1653 E-Mail: datenschutz@rsvg.de
Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:	a) Zweck der Verarbeitung: Durchführung eines Vergabeverfahrens b) Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. c), e) i. V. m. Art. 6 Abs. 3 DSGVO und §§ 1 ff. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), 1. Abschnitt
Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten	Maßstab für die Dauer personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen (§ 59 Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) und vergaberechtlichen Aufbewahrungsfristen.

Empfänger von personenbezogenen Daten	Personenbezogene Daten dürfen an andere Personen oder Stellen weitergegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist: Nach §§ 6 ff. Korruptionsbekämpfungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NRW) meldet die Vergabestelle der / dem im Land Nordrhein-Westfalen eingerichteten zentralen Informationsstelle / Vergaberegister beim Ministerium der Finanzen des Landes NRW solche Bieter, die wegen schwerer Verfehlungen von der Teilnahme am Vergabeverfahren zeitlich befristet ausgeschlossen worden oder bei denen wegen geringfügiger Verfehlungen auf einen Ausschluss verzichtet wurde. Die Vergabestelle fragt bei der vorgenannten Informationsstelle an, ob hinsichtlich des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, Eintragungen im Vergaberegister vorliegen. Unterhalb von 25.000,00 Euro Gesamtauftragswert (ohne Umsatzsteuer) liegt die Anfrage im Ermessen der Vergabestelle. Nach § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz (MiLoG) fordert die Vergabestelle bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung (GewO) an. Nach § 14 Abs. 3 VOB/A ist über den Eröffnungstermin eine Niederschrift in Textform zu fertigen, der eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen ist: Name und Anschrift der Bieter (lit. a), die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose (lit. b), Preisnachlässe ohne Bedingungen (lit. c) und Anzahl der jeweiligen Angebote (lit d.).

Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind, sind in der Niederschrift oder in einem Nachtrag besonders aufzuführen und die Eingangszeiten sowie die etwa bekannten Gründe, aus denen die Angebote nicht vorgelegen haben, sind zu vermerken (§ 14 Abs. 4 VOB/A). Ein Angebot, das nachweislich vor Ablauf der Angebotsfrist dem Auftraggeber zugegangen war, aber dem Verhandlungsleiter nicht vorgelegen hat, ist mit allen Angaben in die Niederschrift oder einen Nachtrag aufzunehmen, wobei den Bietern dieser Sachverhalt unverzüglich in Textform mitzuteilen ist, wobei in die Mitteilung die Feststellungen, ob die Angebote verschlüsselt waren, sowie die Angaben nach Abs. 3 lit. a bis d aufzunehmen sind und im Übrigen Abs. 4 Satz 2 gilt, vgl. § 14 Abs. 4 VOB/A.

Ausweislich § 16c Abs. 3 VOB/A sind die aufgrund der Prüfung nach Abs. 1 festgestellten Angebotsendsummen in die Niederschrift über den (Er-)Öffnungstermin aufzunehmen.

Gemäß § 14 Abs. 6 Satz 1 VOB/A stellt der Auftraggeber den Bietern die in Abs. 3 lit. a bis d genannten Informationen unverzüglich elektronisch zur Verfügung. Den Bietern und ihren Bevollmächtigten ist nach § 14 Abs. 6 Satz 2 VOB/A Einsicht in die Niederschrift und ihre Nachträge (Abs. 4 und 5 sowie § 16c Abs. 3 VOB/A) zu gestatten.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 VOB/A unterrichtet der Auftraggeber die nicht berücksichtigten Bieter über die erfolgte Zuschlagserteilung. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang des Antrags in Textform über die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots, wobei den Bietern auch die Merkmale und Vorteile des Angebots des erfolgreichen Bieters

	sowie dessen Name mitzuteilen ist (§ 19 Abs. 2 VOB/A).
Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten	Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO): Es besteht ein Recht auf Auskunft über die von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten. Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO): Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber / Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden. Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO): Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u.a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden (siehe auch Dauer der Speicherung). Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO): Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers / Bieters zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht (z. B. wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln). Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO): Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers / Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht (z. B. Durchführung des Vergabeverfahrens).

	Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO): Es besteht ein Recht, wenn in die Datenverarbeitung eingewilligt wurde oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, dass der Bewerber / Bieter die ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die er einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Verfahren erhält und diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt (z. B. Durchführung des Vergabeverfahrens) oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Widerrufsrecht bei Einwilligung (Art. 6, 9 DSGVO): Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zuge der Teilnahme an einem Vergabeverfahren der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde:	Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land NRW ist: Die Landesbeauftragte

	für den Datenschutz NRW Kavalleriestraße 2 - 4 40213 Düsseldorf An diese Datenschutzaufsichtsbehörde sind etwaige Beschwerden zu richten, sofern die Auskunft gebende Vergabestelle ihren datenschutzrechtlichen Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.
--	--

Eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (beispielsweise Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Art. 14 Abs. 5 lit. c) DSGVO nicht, da die Datenerhebung im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt ist und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen ist (§ 1 Abs. 4 VOB/A).